

H, 80^b

3,396^b. MS. 397.

Son Gottes Gnaden Wir, Carl August
Herzog zu Sachsen,

Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-
graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf
zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg,
Herr zu Ravenstein u.

Erbieten Unseren sämtlichen Untertanen des Fürstenthums
Weimar und der Jenaischen Landes-Portion, auch
dazu gehöriger Lande, Unsern resp. gnädigsten Gruss und
fügen ihnen zu wissen, wasmaßen die zeitherige Erfahrung
ergeben, daß von vielen die Feyer des dritten Tages derer
drey hohen Feste, wie auch einiger andern von der christ-
lichen Kirche und Unseren Vorfahren geordneten Fest- und
Gedächtnis-Tage, Feiertages bey deren Anordnung
gehabten guten Absicht gemäß beobachtet, sondern vielmehr
diese Tage, ohne den Gottesdienst zu besuchen, oder häuß-
liche Andacht zu verrichten, zugebracht, ja öfters zum Wäs-
siggang und dessen Folgen angewendet, dadurch aber, außser
der Versäumnis der Seelen-Erbauung, nicht wenige, auch
in Ansehung ihres zeitlichen Vermögens, gänzlich zurück
gesetzt worden. Nun wird zwar die bloße Beförderung des
Erwerbs und Nahrungs-Standes bey Uns niemals ein
Bewegungs-Grund seyn, dem Gottesdienst, als der ersten
Pflicht eines Menschen, einige Zeit auf irgend eine Weise
zu entziehen. Nachdem aber die Feyer gedachter Fest-Tage
hauptsächlich wegen deren mehrern Anzahl und weil solche
zum Theil in einem kurzen Zeitraum zusammen eintreten,
vorerwähnter maßen so sehr vernachlässiget wird, gleichwohl
diese Feiertage nicht auf Gottes Geboth, sondern nur auf
Menschen Anordnung, sich gründen und denen bey deren
ver-

Handwritten marginal notes on the left side of the page.

vernachlässigten Feyerung dagegen eintretenden Uebeln abzuhelfen, eine Einschränkung der Anzahl und Verlegung dieser Fest-Tage das allein auslangende Mittel um so mehr seyn wird, als bereits von verschiedenen protestantischen Teutschen Reichs-Fürsten ein ähnliches mit besten Erfolg verfügt worden; so haben Wir Uns zu einer gleichen Verminderung und Verlegung zum Besten Unserer Unterthanen, entschließen zu müssen, der Nothdurft und denen Umständen gemäß zu seyn, erachtet, wobey Wir gerne sehen, daß durch diese Einrichtung zugleich die Erweiterung des Gewerbes und der Nahrung Unserer Unterthanen, obgleich nicht als ein hauptsächlich und allein dabey gehabter Endzweck, doch aber als eine nach der Natur der Sache zuverlässig von selbst sich ergebende Folge davon, merklich befördert wird. Wir setzen und ordnen daher, daß sübrohin nicht nur die öffentliche Feyer des dritten Tags derer drey hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, jedoch in dem Fall, wenn der dritte Weihnachts-Tag auf einen Sonntag fällt, der Sonntags-Feyer unbeschadet, gänzlich eingestellt, sondern es auch mit der Feyer folgender Feste,

- 1.) Der Erscheinung Christi, oder der heil. drey Könige,
- 2.) Der Reinigung Maria,
- 3.) Der Verkündigung Maria,
- 4.) Der Heimsuchung Maria,
- 5.) Johannis des Täufers, und
- 6.) Michaelis,

dergestalt gehalten werden soll, daß, wenn solche auf einen Sonntag fallen, sie gedachten Sonntags, wenn sie auf einen

nen Montag, Dienstag oder Mittwoch eintreten, den Sonntag vorher, wenn sie aber Donnerstags, Freytags, oder Sonnabends fallen, den Sonntag darauf gefeyert werden sollen, mit der Ausnahme, daß, wennzwischen Neu-Jahr und dem Feste der Erscheinung Christi ein Sonntag eintritt, letzteres Fest den ersten Sonntag post Epiphaniäs, das Fest der Verkündigung Mariä aber, wenn es nach Palmarum fällt, am gedachten Sonntag Palmarum gefeyert werden soll, und soll an allen denen Sonntagen, worauf vorgedachte Feste andurch verlegt werden, Vormittags über das Fest-Evangelium, Nachmittags aber an denen Orten, wo Nachmittags-Predigten Sonntags zu halten, herkömmlich ist, über das Sonntags-Evangelium geprediget werden. Im übrigen bleibt es bey der bisherigen Einrichtung, und wiederholten Wir alles dasjenige anher, was deshalb in dem Sabbath's-Patent und andern Landes-Gesetzen bereits verordnet und vorgeschrieben worden, ist auch Unser ernstlicher Befehl, daß Unsere sämtliche Unterthanen, nach ihrer Christen-Pflicht, nicht nur die übrige beybehaltene Fest-Tage, an denen Tagen, auf welche selbige bisher gefallen, die obgedachte maßen verlegten Feste aber, an denen Sonntagen, wohin solche nunmehr verlegt worden, sondern auch und hauptsächlich den Sonntag desto andächtiger begehen, selbst, und resp. mit ihren Kindern und Gefinde, dem öffentlichen Gottesdienst fleißig und erbaulich beywohnen, auch nach dessen Beendigung, gottselige Haus-Andachten anstellen, keinesweges aber einige in dem Sabbath's-Patent und andern deßfallsigen Gesetzen und Verordnungen untersagte Berufs- oder andere Arbeit vornehmen, am wenigsten die Zeit mit üppigen, lärmenden, oder andern sündlichen Handlungen hinbringen, oder sonst etwas, so zur Entheiligung und Geringschätzung der Tags-Feyer gereichen, oder beytragen möchte, unternehmen sollen, maßen Wir auf die genaueste Befolgung
die

dieser Unserer Vorschrift und resp. Verboths allenthalben auf das sträcklichste halten zu lassen, ernstlich gemeint sind, Uns aber zu sämtlichen Unsern getreuen Unterthanen gnädigst verfehen wollen, daß sie, aus selbst eigener christlichen Bewegniss, alles dasjenige, wodurch die Gerichte Gottes, mit welchen er die Uebertretung des dritten Geboths zu strafen gedrohet hat, abzuwenden, dagegen sie und die ihrigen bey geist- und leiblichen Wohlstand zu erhalten, sind, genau beobachten, Uns aber der unbeliebigen Nothwendigkeit überheben werden, im Gegenfall, nach Unserer Regenten-Pflicht, mit Strafen gegen sie vorzuschreiben. Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, solchen Unser Fürstl. Innsiegel beyfügen lassen, und dasselbe in Druck zu bringen, auch gewöhnlichermassen zu publiciren und zu affigiren, befohlen. So geschehen und gegeben Weimar zur Wilhelmburg den 22. Julii 1783.



Carl August, K. S.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Pom Nc 1680

40

1078

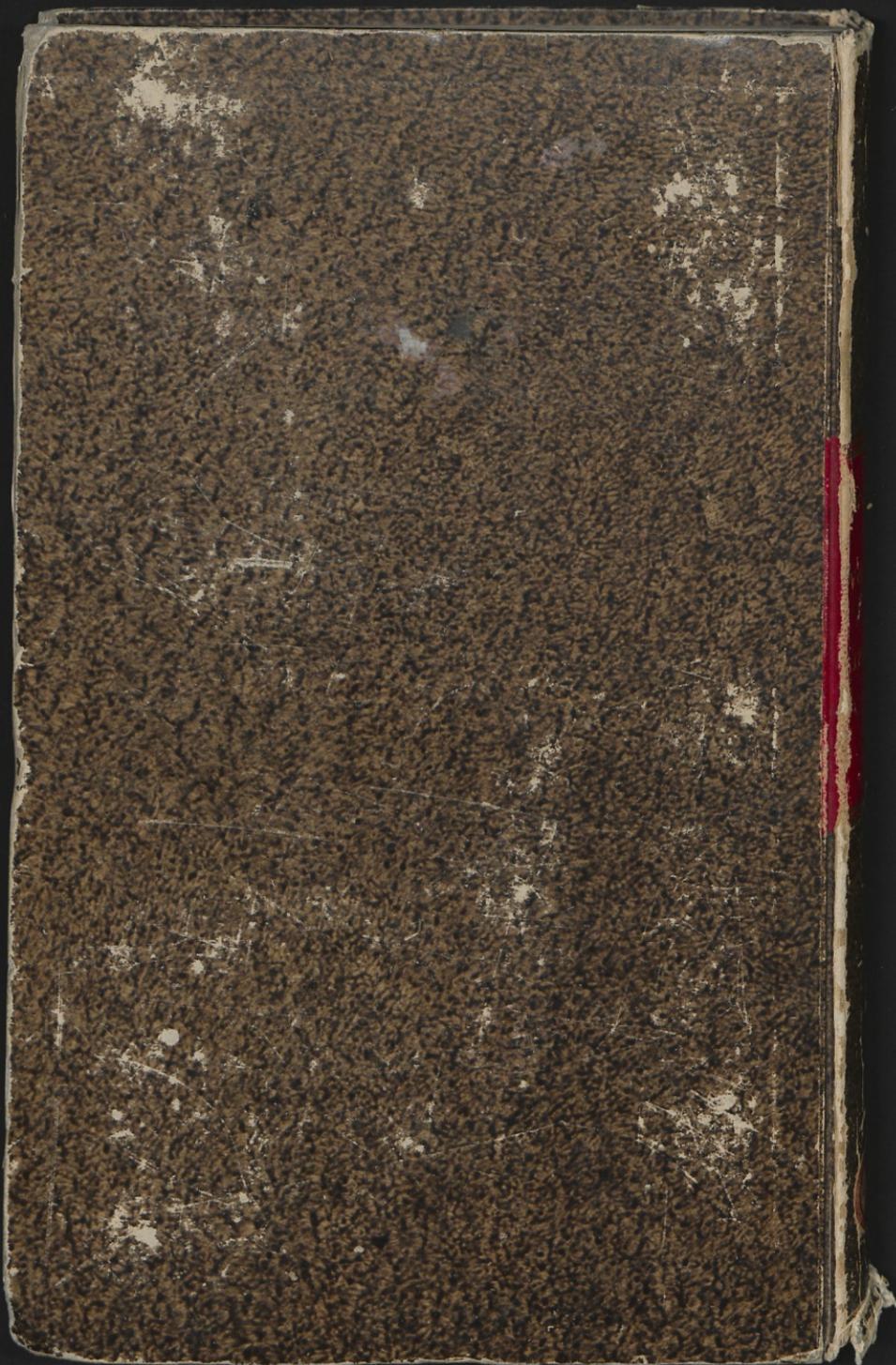
TA-FL

ULB Halle 3
002 630 15X



n.c.





Son Gottes Gnaden Wir, Carl August
Herzog zu Sachsen,

Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-
graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf
zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg,
Herr zu Ra

Entbieten Unseren sämtliche
thums Weimar und der Jena
dazu gehöriger Lande, Unser
fügen ihnen zu wissen, wasm
ergeben, daß von vielen die
dren hohen Feste, wie auch
lichen Kirche und Unseren B
Gedächtnis - Tage, Feiertage
gehabten guten Absicht gemäß
diese Tage, ohne den Gottesd
liche Andacht zu verrichten, zu
siggang und dessen Folgen ang
der Versäumnis der Seelen
in Ansehung ihres zeitlichen
gesetzt worden. Nun wird zu
Erwerbs und Nahrungs =
Bewegungs = Grund seyn, de
Pflicht eines Menschen, ein
zu entziehen. Nachdem aber
hauptsächlich wegen deren me
zum Theil in einem kurzen
vorerrwähnter maßen so sehr
diese Feiertage nicht auf Go
Menschen Anordnung, sich

